

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/31028]

15. APRIL 1994 — Gesetz über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Federalagentur für Nuklearkontrolle — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache — Erratum

Im *Belgischen Staatsblatt* Nr. 294 vom 14. Oktober 2011, Seite 63340 muss folgende Korrektur angebracht werden:

In Artikel 16 § 3 Absatz 2 ist "Der König kann die Genehmigung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Agentur aussetzen oder entziehen." anstelle von "Der König kann die Genehmigung nach Stellungnahme der Nuklearkontrollbehörde aufheben." zu lesen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/31018]

9 MARS 2017. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 3 avril 1984 relatif à l'accès de certaines autorités publiques au Registre national des personnes physiques, ainsi qu'à la tenue à jour et au contrôle des informations, l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers, l'arrêté royal du 10 décembre 1996 relatif aux différents documents d'identité pour les enfants de moins de douze ans, l'arrêté royal du 25 mars 2003 relatif aux cartes d'identité, l'arrêté royal du 5 juin 2004 déterminant le régime des droits de consultation et de rectification des données électroniques inscrites sur la carte d'identité et des informations reprises dans les registres de population ou au Registre national des personnes physiques, l'arrêté royal du 8 janvier 2006 déterminant les types d'information associés aux informations visées à l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, et abrogeant l'arrêté royal du 29 juillet 1985 relatif aux cartes d'identité et l'arrêté royal du 29 juillet 1985 désignant la société anonyme IDOC comme entreprise chargée de la fabrication et de l'impression des cartes d'identité et autorisant la communication à ladite société de certaines informations conservées au Registre national. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 mars 2017 modifiant l'arrêté royal du 3 avril 1984 relatif à l'accès de certaines autorités publiques au Registre national des personnes physiques, ainsi qu'à la tenue à jour et au contrôle des informations, l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif aux registres de la population et au registre des étrangers, l'arrêté royal du 10 décembre 1996 relatif aux différents documents d'identité pour les enfants de moins de douze ans, l'arrêté royal du 25 mars 2003 relatif aux cartes d'identité, l'arrêté royal du 5 juin 2004 déterminant le régime des droits de consultation et de rectification des données électroniques inscrites sur la carte d'identité et des informations reprises dans les registres de population ou au Registre national des personnes physiques, l'arrêté royal du 8 janvier 2006 déterminant les types d'information associés aux informations visées à l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, et abrogeant l'arrêté royal du 29 juillet 1985 relatif aux cartes d'identité et l'arrêté royal du 29 juillet 1985 désignant la société anonyme IDOC comme entreprise chargée de la fabrication et de l'impression des cartes d'identité et autorisant la communication à ladite société de certaines informations conservées au Registre national (*Moniteur belge* du 28 avril 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/31018]

9 MAART 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 3 april 1984 betreffende de toegang door sommige openbare overheden tot het Rijksregister van de natuurlijke personen, alsmede betreffende het bijhouden en de controle van de informatiegegevens die zijn opgenomen in de bevolkingsregisters of in het Rijksregister van de natuurlijke personen, het koninklijk besluit van 8 januari 2006 tot bepaling van de informatietypes, verbonden met de informatiegegevens bedoeld in artikel 3, eerste lid, van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, en tot opheffing van het koninklijk besluit van 29 juli 1985 betreffende de identiteitskaarten en van het koninklijk besluit van 29 juli 1985 waarbij de naamloze vennootschap IDOC wordt aangewezen als onderneming belast met de aanmaak en het drukken van de identiteitskaarten en waarbij machtiging wordt verleend tot mededeling aan die vennootschap van sommige informatiegegevens die bij het Rijksregister worden bewaard. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 maart 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 3 april 1984 betreffende de toegang door sommige openbare overheden tot het Rijksregister van de natuurlijke personen, alsmede betreffende het bijhouden en de controle van de informatiegegevens die zijn opgenomen in de bevolkingsregisters of in het Rijksregister van de natuurlijke personen, het koninklijk besluit van 8 januari 2006 tot bepaling van de informatietypes, verbonden met de informatiegegevens bedoeld in artikel 3, eerste lid, van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, en tot opheffing van het koninklijk besluit van 29 juli 1985 betreffende de identiteitskaarten en van het koninklijk besluit van 29 juli 1985 waarbij de naamloze vennootschap IDOC wordt aangewezen als onderneming belast met de aanmaak en het drukken van de identiteitskaarten en waarbij machtiging wordt verleend tot mededeling aan die vennootschap van sommige informatiegegevens die bij het Rijksregister worden bewaard (*Belgisch Staatsblad* van 28 april 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/31018]

9. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen, des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise, des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen, des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise und des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen, des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise, des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen, des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise und des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

9. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen, des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise, des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen, des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise und des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät vorzulegen, ist ein Königlicher Erlass "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen" in dem Sinne, dass er eine ganze Reihe Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister und die Personalausweise abändert, um die Anwendung dieser verschiedenen Vorschriften zu verdeutlichen und/oder zu vereinfachen.

Mit vorliegendem Entwurf sollen insbesondere diesbezügliche fundamentale Begriffe wie "Hauptwohntort" (der einer tatsächlichen Situation entsprechen muss), "zeitweilige Abwesenheit" oder "Bezugsadresse" hervorgehoben und genauer präzisiert werden.

Die vorgesehenen Verdeutlichungen und/oder Vereinfachungen werden eine wirksamere und rationalere Anwendung der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Eintragung in die Bevölkerungsregister ermöglichen und somit zu einem der von der heutigen Regierung verfolgten Hauptziele im Bereich der Bekämpfung von Meldebetrug und bestimmter Formen des Sozialbetrugs oder der Steuerhinterziehung beitragen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, wie der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens in seiner Stellungnahme Nr. 55/2016 vom 12. Oktober 2016 unterstrichen hat, dass keineswegs bezweckt wird, den Gemeinden andere Zuständigkeiten als diejenigen, die ihnen strikt aufgetragen sind, zuzuerkennen; die vorgesehenen Änderungen betreffen hauptsächlich allein die Führung der Bevölkerungsregister.

Die durch vorliegenden Erlassentwurf vorgesehenen Maßnahmen reichen selbstverständlich nicht aus, um Meldebetrug und fiktiven Domizilierungen den Garaus zu machen. Die verschiedenen involvierten Dienste (Inneres, Justiz, Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Sozialeingliederung) und die Gemeinden und die Dienste der Föderalen Polizei arbeiten im Hinblick auf die Analyse solcher Betrugsvorkommnisse bereits seit einiger Zeit zusammen und suchen insbesondere in regelmäßig zusammentretenden Arbeitsgruppen nach Lösungen und Handlungsmöglichkeiten zu deren Bekämpfung. Es erweist sich jedoch als erforderlich, spezifische Maßnahmen formell festzulegen und erforderliche Mittel zu bestimmen, um solchen Betrugsarten entgegenzuwirken. Solche Maßnahmen werden jedoch durch besondere spezifische Rechtsvorschriften festgelegt werden müssen; vorliegender Erlassentwurf betrifft lediglich die allgemeinen Regeln für die Anwendung der Rechtsvorschriften.

Am 28. Dezember 2016 hat der Staatsrat zu vorliegendem Königlichen Erlass das Gutachten Nr. 60.567/2 abgegeben. Die Bemerkungen dieses Hohen Kollegiums sind berücksichtigt worden.

Zur Erleichterung des Verständnisses des vorliegenden Entwurfes eines Königlichen Erlasses werden die verschiedenen in Erwägung gezogenen Abänderungen in der Reihenfolge der vorgeschlagenen abändernden Artikel kommentiert.

KAPITEL 1 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen

Artikel 1

Die erste Abänderung durch vorliegenden Erlassentwurf zielt darauf ab, den Grundsatz, nach dem die Dienste des Nationalregisters im Rahmen der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen Zugriff auf die darin registrierten Akten und Daten haben, ausdrücklich in die Vorschriften aufzunehmen, wobei den Grundprinzipien für den Schutz des Privatlebens - dem Zweckprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip - natürlich Rechnung getragen wird.

KAPITEL 2 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister

Artikel 2

Artikel 2 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses betrifft die Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, im Nachfolgenden "Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister" genannt.

In diesem Artikel 5 wird Folgendes bestimmt: "Wenn ein Belgier den Hauptwohntort wechselt oder ein Ausländer sich in Belgien niederlässt beziehungsweise seinen Hauptwohntort in Belgien wechselt, wird dies durch eine Meldung festgestellt, die in der vom König vorgeschriebenen Form und in den von Ihm vorgeschriebenen Fristen gemäß den in dieser Angelegenheit erlassenen Gemeindeverordnungen erstattet wird."

Der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmt bereits jetzt in seinem Artikel 7 Modalitäten und Bedingungen der Anwendung des vorerwähnten Artikels 5. Dennoch sind einige Präzisierungen erforderlich, insbesondere um den allgemeinen Grundsatz des Hauptwohntortes und die Bestimmung und Überprüfung des wirklichen Hauptwohntortes zu definieren und stärker abzugrenzen.

In vorerwähntem Königlichen Erlass wird bereits bestimmt, dass die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohntort ist, von der lokalen Behörde binnen acht Werktagen ab der Meldung des Wechsels des Hauptwohntortes durchgeführt wird; Gleiches ist jedoch ebenfalls bei Wegzug ins Ausland angezeigt: Auch dann muss überprüft werden, ob dieser Wegzug wirklich erfolgt ist. Eine Überprüfung vor Ort, ob der oder die Betroffenen tatsächlich weggezogen sind, ist ganz sicher erforderlich, ganz gleich, ob es sich um einen Haushalt oder ein Mitglied dieses Haushalts handelt. So wird diese Überprüfung sicherlich ermöglichen, versuchten Betrug, insbesondere Sozialbetrug und/oder Steuerhinterziehung, festzustellen und somit zu verhindern. Angeführt werden können beispielsweise wiederholte Betrugsfälle in Grenzgemeinden insbesondere zu Zwecken der Steuerhinterziehung.

Was die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes im Allgemeinen betrifft, hat die Erfahrung der Akteure vor Ort, das heißt der Gemeindebediensteten und der Polizeidienste, aufgezeigt, dass die durch den Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 auferlegte Frist von acht Tagen nur selten eingehalten wird, weil sie zu kurz ist, um qualitativ hochwertige Untersuchungen hinsichtlich des Wohnortes zu ermöglichen.

Durch vorliegenden Erlassentwurf wird die Frist für Untersuchungen hinsichtlich des Wohnortes daher auf fünfzehn Tage erhöht. Aus den gleichen pragmatischen Gründen wie für die Verlängerung der Frist für die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes wird die Frist für die Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung an die betreffende Person (von derzeit zwanzig Tagen) auf einen Monat angehoben.

Wie vom Staatsrat empfohlen wird im Königlichen Erlass präzisiert, dass unter "Werktagen" alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage zu verstehen sind.

Neben dieser Verlängerung der Fristen wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses ausdrücklich klargestellt, dass das für die Eintragung in die Bevölkerungsregister zu berücksichtigende Datum das Datum der Meldung des Wohnortwechsels seitens des Bürgers (oder das Datum, an dem die Gemeindeverwaltung die Meldung erhält, wenn diese per Post zugesandt wird) ist. Wer seinen Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, muss der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederlassen möchte, dies nämlich melden. Demnach wird deutlich der Grundsatz der Eintragung in die Bevölkerungsregister am Datum der Meldung (oder am Datum des Eingangs der Meldung) festgelegt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine unwiderlegbare Vermutung.

Ergibt sich nämlich deutlich aus der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes, dass der Wohnortwechsel nicht am Datum der Meldung erfolgt ist, wird das Eintragungsdatum das Datum der positiven Feststellung des tatsächlichen Wohnortes sein.

Ursprünglich war im Entwurf eines Königlichen Erlasses ebenfalls präzisiert, dass bei Nichteintragungsbeschluss (wenn festgestellt worden ist, dass der Betroffene nicht an dem Ort wohnt, den er als seinen Wohnort gemeldet hat) dieser Beschluss mit Gründen versehen und dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden muss. Der Staatsrat erachtet diese Präzisierung jedoch als überflüssig, weil hinsichtlich der Begründung gleich welcher Beschlüsse das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und der allgemeine Grundsatz der Notifizierung der Beschlüsse an die betreffende Person sowieso zur Anwendung kommen. Es erscheint dennoch nützlich, sowohl an das vorerwähnte Gesetz vom 29. Juli 1991 als auch an den vorerwähnten Grundsatz zu erinnern.

In Bezug auf die Meldung des Wohnortwechsels sind die Gemeindeverwaltungen auf den Sonderfall aufmerksam zu machen, wo ein Bürger einen Wechsel des Wohnortes für eine Adresse meldet, an der bereits eine oder mehrere andere Personen eingetragen sind. In bestimmten Fällen stellt sich nämlich heraus, dass eine solche Eintragung zweifelhaft sein kann: Es wird den Gemeindeverwaltungen daher empfohlen, in solchen Fällen die Person, die bereits unter dieser Adresse eingetragen ist, oder bei einem Haushalt die Kontaktperson zu benachrichtigen. Die Gemeindeverwaltungen werden insbesondere gebeten, besonders wachsam zu sein, wenn eine Eintragung unter der Adresse des Hauptwohntortes einer Person, für die eine Schutzmaßnahme mit Bezug auf das Vermögen und/oder die

Person gilt, beantragt wird; in diesem Fall wird angeraten, den betreffenden Betreuer für das Vermögen und/oder die Person zu benachrichtigen. Da den Gemeindeverwaltungen diesbezüglich eine breite Ermessensbefugnis eingeräumt ist, schien es jedoch nicht angebracht, diese Empfehlung in den Königlichen Erlass aufzunehmen.

Artikel 2 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses betrifft schließlich die Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger, deren Eltern getrennt sind. Angesichts der Schwierigkeiten, denen die Gemeindeverwaltungen in diesem Zusammenhang begegnen, wird in diesem Entwurf eines Artikels soweit wie möglich versucht, eine Art Richtlinie für die Eintragung von Kindern festzulegen, deren Eltern getrennt oder geschieden sind.

In diesem spezifischen Fall wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses unmittelbar vorgesehen, dass bei Meldung bei der Gemeinde des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen, der von nur einem Elternteil vorgenommen wird, die Gemeinde den anderen Elternteil automatisch von dieser Meldung in Kenntnis setzen muss. Im Erlassentwurf wird keine Frist für die Erteilung dieser Information vorgesehen. Es wird jedoch angeraten, dies so schnell wie möglich binnen zehn Werktagen zu erledigen.

Übrigens wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses nicht bezweckt, vom Grundprinzip zur Regelung der Eintragung in den Bevölkerungsregistern gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister abzuweichen, nämlich der Eintragung am tatsächlichen Wohnort, das heißt dem Ort, an dem man tatsächlich größtenteils wohnt.

So wird ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger in jedem Fall unter dem Ort eingetragen, an dem er tatsächlich wohnt, ob bei beiden Eltern oder nur bei einem, in einer Einrichtung oder sogar bei Dritten: Nur die tatsächliche Situation ist zu berücksichtigen. Gleiches gilt daher auch, wenn festgestellt wird, dass ein Kind, dessen Eltern nicht mehr zusammenleben, die meiste Zeit bei einem der beiden Elternteile lebt: Das Kind ist unter der Adresse dieses Elternteils einzutragen, selbst wenn eine gerichtliche Entscheidung oder eine Vereinbarung zwischen den Eltern die Eintragung des Kindes unter einer anderen Adresse vorschreibt. Diese Eintragung ist selbst unter der Adresse eines Elternteils vorzunehmen, dem die elterliche Autorität aberkannt worden ist, wenn festgestellt wird dass das Kind hauptsächlich bei diesem Elternteil lebt.

Wie ist nun für die Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen vorzugehen, wenn eine gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung bei beiden Elternteilen organisiert ist?

In diesem Sonderfall, dessen Häufigkeit zunimmt und dessen Prinzip übrigens gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 2006 "zur bevorzugten gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung des Kindes, dessen Eltern getrennt leben", von den Richtern und Gerichten empfohlen wird, sieht der Erlassentwurf vor, die gegenseitige Vereinbarung der Eltern, die letzte gerichtliche Entscheidung zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung oder die letzte notarielle Urkunde zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung als Grundlage zu nehmen. In Ermangelung einer Vereinbarung, gerichtlichen Entscheidung oder notariellen Urkunde wird das Kind unter der Adresse des letzten Hauptwohnortes der Minderjährigen eingetragen.

Ohne eine solche Adresse (etwa weil keiner der beiden Elternteile nach ihrer Trennung den gemeinsamen Wohnsitz behält) verfügt die Gemeindebehörde aber über kein objektives Kriterium, um Kinder bei dem einen oder dem anderen Elternteil eintragen zu können. Für diesen hoffentlich sehr seltenen Fall wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses zwar willkürlich, aber auf entscheidende Weise festgelegt, dass die Eintragung bei dem Elternteil vorgenommen wird, der die Kinderzulagen bezieht, bis die Gerichtshöfe und Gerichte über die Sache befinden.

Artikel 3

Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister betrifft die Streichung aus den Bevölkerungsregistern und bestimmt, dass die Gemeindeverwaltung nach Personen forschen soll, die sich in einer anderen Gemeinde oder im Ausland niedergelassen haben, ohne die Meldung des Wohnortwechsels vorgenommen zu haben. Wenn es sich als unmöglich erweist, diese Personen auffindig zu machen, wird im selben Artikel festgelegt, dass sie vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder vom Gemeindegremium aus den Bevölkerungsregistern der Gemeinde gestrichen werden müssen.

Artikel 3 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses ergänzt diese Streichungsbedingungen durch die Bestimmung, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium automatisch eine Streichung von Amts wegen vornehmen muss, sobald aufgrund eines mit Gründen versehenen Untersuchungsberichtes des Standesbeamten festgestellt wird, dass die "gesuchte" Person seit mindestens sechs Monaten nicht auffindbar ist.

Diese Präzisierung der Frist ist wichtig, da sie der Frist entsprechen muss, bei deren Ablauf ein Bürger ebenfalls von Amts wegen gestrichen wird, wenn er es versäumt hat, seine zeitweilige Abwesenheit bei der Gemeinde zu melden. Modalitäten und Bedingungen der zeitweiligen Abwesenheit werden ebenfalls durch vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses abgeändert (siehe weiter unten Kommentar zu Artikel 8, der Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 abändert).

Ziel des vorliegenden Erlassentwurfes ist es, den Gemeindebehörden vor allem einen klaren und präzisen Rahmen zu bieten, in dem Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen eines Bürgers zu fassen sind.

Artikel 4

Parallel zu Artikel 8 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992, in dem festgelegt wird, dass die Gemeindeverwaltungen nach Bürgern forschen müssen, die in eine andere Gemeinde oder ins Ausland gezogen sind, wird in Artikel 9 desselben Erlasses bestimmt, dass die Gemeindeverwaltungen natürlich ebenfalls nach Personen forschen müssen, die sich auf dem Gebiet ihrer Gemeinde niedergelassen haben, ohne sich in die Bevölkerungsregister eintragen lassen zu haben. In diesem Fall nimmt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium ihre Eintragung von Amts wegen an dem Tag, an dem ihre Anwesenheit aufgrund eines mit Gründen versehenen Untersuchungsberichtes des Standesbeamten festgestellt worden ist, vor.

Mit der ersten Abänderung dieses Artikels durch Artikel 4 des vorliegenden Erlassentwurfes wird eine Harmonisierung der Regeln in Bezug auf das Datum, an dem eine Person in die Bevölkerungsregister eingetragen werden muss, bezweckt, und zwar am Datum der Meldung oder in deren Ermangelung am Datum der Feststellung des tatsächlichen Wohnortes. Wenn der Betreffende der Vorladung, die ihm die Gemeindeverwaltung zugesandt hat, damit er seine Meldung vornimmt, keine Folge leistet, wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium im Rahmen der Umsetzung des vorerwähnten Artikels 9 den Betreffenden daher an dem Datum, an dem seine Anwesenheit aufgrund des Untersuchungsberichtes des Standesbeamten festgestellt worden ist, und nicht mehr am Datum des Kollegiumsbeschlusses von Amts wegen eintragen.

Die zweite Abänderung des Artikels 9 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 durch Artikel 4 des vorliegenden Erlassentwurfes ist im Zusammenhang mit Artikel 7 § 3 desselben Erlasses zu sehen.

Dieser Artikel 7 § 3 betrifft den Sonderfall eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen, der zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt. Der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 bestimmt für diesen Fall, dass die Eltern oder ein Elternteil diesen Jugendlichen begleiten müssen. Da ein Minderjähriger ja nicht handlungsfähig ist, muss die Meldung des Wohnortwechsels von beiden Eltern oder einem Elternteil vorgenommen werden.

In der Praxis ist jedoch festgestellt worden, dass das im Königlichen Erlass festgelegte Szenario zum Teil idealisiert worden ist und es - obwohl meist zutreffend - in einigen problematischen Konfliktsituationen nicht zum Tragen kommt, insbesondere wenn die Eltern untereinander und/oder mit dem Jugendlichen nicht einverstanden sind.

In Wirklichkeit wird der Jugendliche allerdings nicht mehr am elterlichen Wohnort wohnen, obwohl er nicht die Handlungsfähigkeit besitzt, den Wohnortwechsel zu melden. Dennoch ist er dort einzutragen, wo er tatsächlich wohnt.

Deswegen wird in der Abänderung, die in Artikel 4 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs enthalten ist, ausdrücklich vorgesehen, dass es der Gemeindeverwaltung ebenfalls obliegt, diese minderjährigen Jugendlichen aufzuspüren, um sie in die in Bevölkerungsregister einzutragen. Soweit es sich um Minderjährige handelt, wird aber auch von der Gemeindeverwaltung verlangt, dass sie die Person oder die Personen, die für den Minderjährigen verantwortlich sind, davon in Kenntnis setzt, dass Letzterer von Amts wegen in die Bevölkerungsregister eingetragen wird.

Artikel 5

In Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 werden die Unterlagen, Beschlüsse und Daten bestimmt, die für eine Eintragung in die Bevölkerungsregister zu berücksichtigen sind.

Mit Artikel 5 des Erlassentwurfes wird bezweckt, diesen Artikel 11 auf der Grundlage der Abänderungen anzupassen, die ebenfalls an Artikel 7 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 angebracht werden. Es wird daher auf den Kommentar zu Artikel 2 weiter oben verwiesen über das Datum, das für die Eintragung in die Bevölkerungsregister zu berücksichtigen ist, nämlich das Datum der Meldung des Wohnortwechsels seitens des Bürgers, es sei denn, aus der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes ergibt sich, dass der Wohnortwechsel nicht am Datum der Meldung erfolgt ist; in diesem Fall wird das Eintragungsdatum das Datum der positiven Feststellung des tatsächlichen Wohnortes sein.

Artikel 6

Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 betrifft die Führung der Bevölkerungskarteikarten, die die Register bilden, und die vorgeschriebene Fortschreibung dieser Karten. Im heutigen Stand der Vorschriften kann eine Gemeinde von der materiellen Führung der Karteikarten ("auf Papier") befreit werden, sofern die Datenverarbeitungsmittel, über die sie verfügt, ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen und eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Informationen bieten. Die Gemeinde muss diese Befreiung jedoch noch formell bei dem für Inneres zuständigen Minister (genauer gesagt bei dem Bevollmächtigten des Ministers, das heißt dem Generaldirektor der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres) beantragen.

Im Zeitalter des E-Governments, der quasi-automatischen Digitalisierung und Informatisierung und der administrativen Vereinfachung ist festzustellen, dass das - bereits 1992 eingeführte - Verfahren zur Befreiung von der materiellen Führung ("auf Papier") der Bevölkerungskarteikarten veraltet und zudem mit überflüssigen Verwaltungshandlungen verbunden ist.

Für die Verwaltung ihrer Bevölkerungsanwendungen entwickeln die Bevölkerungsdienste der Gemeinden aber mittlerweile ihre eigenen Datenverarbeitungssysteme oder arbeiten meist mit EDV-Lieferanten zusammen. Auch bieten die von den Diensten des Nationalregisters entwickelten Anwendungen wie RRNWeb oder Belpic die erforderlichen Sicherheitsgarantien bei Unterbrechung der lokalen Systeme.

Somit wird mit Artikel 6 des vorliegenden Entwurfs im Hinblick auf die administrative Vereinfachung die Aufhebung des Beantragungsverfahrens für die Befreiung von der materiellen Führung der Bevölkerungskarteikarten bezweckt. Es ist natürlich nicht die Absicht, die Karteikarten "auf Papier" ganz einfach abzuschaffen.

Gemeinden, die über ein lokales System "Bevölkerung" verfügen, das ausreichende Sicherheitsgarantien bietet, werden daher fortan automatisch von der materiellen Führung der Bevölkerungskarteikarten befreit.

Die Gemeinden müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen über Datenverarbeitungsmittel verfügen, die ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen, eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Daten bieten und die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes - sogar bei technischen Zwischenfällen - erlauben.

- Verfügt die Gemeinde über eine lokale Datei, müssen die Daten über die binäre Akte oder die vollständige XML-Akte des Nationalregisters, die über Webservices übermittelt wird, fortgeschrieben werden.

- Gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen muss ein Sicherheitsberater bestimmt und eine Politik in Bezug auf Informationssicherheit erarbeitet worden sein.

Der Sicherheitsberater muss sich insbesondere vergewissern, dass die Sicherheits- und Optimierungsbedingungen für den täglichen Betrieb der Bevölkerungsregister erfüllt sind und sich die materielle Führung der Bevölkerungskarteikarten somit erübrigt. Die Bevölkerungsinspektoren des FÖD Inneres werden bei ihren Inspektionen der Register ebenfalls besonders auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten.

Artikel 7

Artikel 7 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses hebt Artikel 16 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 auf. Mit diesem Artikel 16 wird ja "versucht", die vorläufige Eintragung in einer Wohnung zu regeln, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf: "Ein Haushalt, der seine Eintragung in einer Wohnung beantragt, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden darf, wird jedoch nur vorläufig für höchstens drei Jahre eingetragen."

Weiter lautet Artikel 16:

"Hat die zuständige Gemeindebehörde binnen drei Monaten ab dem Antrag nicht das durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehene Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen, wird die Eintragung in den Registern definitiv.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes endet die Eintragung, sobald der Haushalt den Ort verlassen hat. Die Eintragung wird definitiv, wenn die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde binnen drei Jahren ab der Eintragung nicht die Beschlüsse gefasst und die Maßnahmen getroffen hat, um der strittigen Situation ein Ende zu setzen."

Der Staatsrat hat jedoch des Öfteren daran erinnert, dass dieser Paragraph und mithin die vorläufige Eintragung auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht. So hat sich dieses Hohe Kollegium unter anderem über einen ihm übermittelten Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des fraglichen Artikels 16 § 2 ausgesprochen: In seinem Gutachten Nr. 47.680/2 vom 25. Januar 2010 ist der Staatsrat der Ansicht, dass der König keine gesetzliche Ermächtigung hat, zusätzliche Regeln zur Festlegung des Hauptwohnortes zu erlassen, und der Erlassentwurf daher keine (gesetzliche) Rechtsgrundlage hat. Später hat der Staatsrat mehrmals auf dieses Gutachten verwiesen.

Daraufhin wurde wiederholt versucht, gesetzliche Abänderungen einzuführen, die mit dem Gesetz vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (I) letztendlich umgesetzt wurden.

Die vorläufige Eintragung ist nun ausdrücklich in den Rechtsvorschriften verankert, und zwar in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister (...):

“Personen, die sich in einer Wohnung niederlassen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, wie von der dazu befugten Gerichts- oder Verwaltungsinstanz festgestellt, können von der Gemeinde nur vorläufig in die Bevölkerungsregister eingetragen werden. Ihre Eintragung bleibt vorläufig, solange die dazu befugte Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst oder keine Maßnahme ergriffen hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.”

Daher ist es nicht mehr erforderlich und sogar unangemessen, Artikel 16 § 2 im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 beizubehalten, da diese Bestimmung redundant, also eine unnötige Wiederholung geworden ist; sie sollte also gestrichen werden.

In Artikel 7 § 3 wird fortan bestimmt, dass weder die von einer Person geäußerte Absicht, ihren Hauptwohnort an einem bestimmten Ort festzulegen, noch die Vorlage eines Eigentumsnachweises, eines Mietvertrags oder eines anderen Wohnnachweises allein für die Gemeindeverwaltung ausreichend sind, um eine Eintragung vorzunehmen: Eine Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes ist notwendig und obligatorisch.

Ursprünglich sollte in diesem Artikel 7 auch der Begriff des Hauptwohnortes präzisiert werden, und zwar durch Hinzufügung einer näheren Bestimmung des Begriffs “Haushalt”. Der Staatsrat war jedoch der Ansicht, dass sich die diesbezügliche Ermächtigung des Königs nur auf die Annahme von Regeln erstreckt, die die Bestimmung des Hauptwohnortes einer Person ermöglichen, und nicht auf das, was unter dem Begriff “Haushalt” in Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zu verstehen ist.

Artikel 8

Artikel 8 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses ändert grundlegend Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 hinsichtlich der Bedingungen für die Eintragung einer zeitweiligen Abwesenheit ab.

Die tagtägliche Praxis in den Gemeindeverwaltungen hat nämlich aufgezeigt, dass Artikel 18 es in seiner heutigen Formulierung nicht ermöglicht, die Bedingungen der Umsetzung der Eintragung in die Bevölkerungsregister als zeitweilig Abwesender einwandfrei festzulegen; daher wird dieser Artikel in den Gemeinden unterschiedlich ausgelegt und angewendet.

Zunächst einmal sei daran erinnert, dass die zeitweilige Abwesenheit eine - zwar gesetzlich vorgesehene - Abweichung vom allgemeinen Grundsatz der Eintragung unter der Adresse des Hauptwohnortes, an dem man tatsächlich wohnt, darstellt. Die Bedingungen für die Eintragung einer zeitweiligen Abwesenheit müssen daher strikt und restriktiv angewandt werden.

In Artikel 8 zur Abänderung von Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 wird daher versucht, die Bedingungen der zeitweiligen Abwesenheit zu verdeutlichen und neu zu definieren; besondere Aufmerksamkeit kommt dabei den Wörtern “vom Hauptwohnort zeitweilig abwesend sein” zu.

Als zeitweilige Abwesenheit gilt demnach fortan “das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohnort während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohnort jederzeit möglich ist”.

Die zeitweilige Abwesenheit muss folgende Merkmale aufweisen:

- Es muss ein Hauptwohnort vorhanden sein, an den man jederzeit wieder zurückkehren kann.
- An diesem Hauptwohnort müssen ausreichende Interessen vorhanden sein, das heißt entweder eine Wohnung, die zwar unbewohnt, aber ausreichend ausgestattet und möbliert ist, um dort tatsächlich zu leben, oder eine Wohnung, die von Haushaltsmitgliedern bewohnt wird. Selbstverständlich muss es sich dabei um ein oder mehrere Haushaltsmitglieder handeln, die die Wohnung bereits zu Beginn der zeitweiligen Abwesenheit bewohnten.
- Die Abwesenheit darf nicht unbegrenzt andauern, sondern muss unbedingt befristet sein; ansonsten wird die Person aus den Bevölkerungsregistern gestrichen.

Ob eine Person, die zeitweilig abwesend ist, Eigentümerin, Mieterin oder einfache Nutzerin ihres Hauptwohnortes ist, tut nur wenig zur Sache; die alleinige Tatsache, dass die unverzügliche Rückkehr möglich ist, reicht aus.

Selbstverständlich lebt niemand jeden Tag rund um die Uhr an dreihundertfünfundsechzig Tagen im Jahr an seinem Hauptwohnort: Denken wir nur an Urlaub, Ferien, Reisen, Aufhalten aus den verschiedensten Gründen, ob beruflicher, familiärer, gesundheitlicher oder sonstiger Art, in Belgien oder im Ausland. Die Gründe der Abwesenheit gehen die Gemeindeverwaltung nicht unbedingt etwas an und müssen ihr nicht notwendigerweise mitgeteilt werden.

Dennoch ist im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister ausdrücklich bestimmt, dass Bürger unter dem Ort eingetragen werden, an dem sie tatsächlich größtenteils wohnen, außer wenn sie zeitweilig abwesend sind. Gemeindeverwaltungen müssen daher davon in Kenntnis gesetzt werden, dass Bürger zeitweilig von ihrem Hauptwohnort abwesend sind.

Somit muss ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz des Schutzes des Privatlebens (und des freien Personenverkehrs) und den Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes gefunden werden.

Im Gegensatz zu den heutigen Vorschriften stellen somit künftig die Gründe und Begründungen für die zeitweilige Abwesenheit nicht mehr die bedeutendsten Merkmale dieser Abwesenheit dar (auch wenn es in einigen Fällen wichtig ist, der Gemeindeverwaltung die Gründe für die Abwesenheit dennoch mitzuteilen - siehe weiter unten): Der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses berücksichtigt nun hauptsächlich die Beibehaltung des Hauptwohnortes als wesentliches und notwendiges Merkmal für die zeitweilige Abwesenheit.

Die zeitweilige Abwesenheit darf darüber hinaus nicht mehr als ein Jahr betragen.

Sie darf jedoch einmal erneuert werden, was somit eine zeitweilige Abwesenheit von zwei Jahren ermöglicht.

Der Zeitraum von zwei Jahren wurde in Anbetracht der heutigen Gesellschaft als passend beurteilt. Nach drei Jahren Abwesenheit kann vernünftigerweise angenommen werden, dass die Person nicht länger zeitweilig abwesend ist, sondern tatsächlich irgendwo anders wohnt, sei es in einer anderen belgischen Gemeinde oder im Ausland. Sie wird daher gestrichen.

Wie weiter oben bereits erwähnt gehen die Gründe, warum eine Person zeitweilig abwesend ist, die Gemeindebehörden nicht mehr unbedingt etwas an. Im Gegensatz zum heutigen Artikel 18, in dem auf erschöpfende (aber nicht immer sehr deutliche) Weise Gründe aufgezählt werden, die berücksichtigt werden können, damit eine Person als zeitweilig abwesend gelten kann, stützt der neue Artikel 18 sich daher auch eher auf objektive Tatsachenelemente.

Dennoch muss die Gemeinde vor allem über den Wunsch des Bürgers informiert werden, als zeitweilig abwesend zu gelten; dies geht der Beurteilung der Relevanz der objektiven Tatsachenelemente (nämlich der Beibehaltung eines Hauptwohnortes und einer zeitlich begrenzten Abwesenheit) auf jeden Fall voran. Gemeinden sind sicherlich nicht im Stande, von sich aus auszumachen, welche ihrer Bürger zeitweilig in ihrer Zweitwohnung verbleiben, welche Bürger für mehr als drei Monaten aus persönlichen und/oder familiären Gründen abwesend sind und welche Bürger definitiv ins Ausland gezogen sind: Nur die Betroffenen sind in der Lage, ihre Gemeinde über den zeitweiligen Charakter ihrer Abwesenheit zu informieren.

Daher wird im Erlassentwurf vorgesehen, dass ein Bürger die Möglichkeit hat, bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten zu melden. Wenn der Bürger also beschließt, diese Meldung zu machen, wird er ebenfalls aufgefordert, ein Ad-hoc-Formular auszufüllen. Auf diesem Formular, dessen Muster und Angaben vom Minister des Innern festgelegt werden, gibt der Bürger insbesondere die Adresse seines Hauptwohnortes und wenn nötig (siehe weiter unten) den Grund für seine Abwesenheit an.

Diese Meldung wird sich in der Praxis als ungemein wichtig erweisen. Andernfalls kann nämlich Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 angewandt werden und die Gemeinde kann - ohne zusätzliche Information - die abwesende Person von Amts wegen streichen, sobald ihre Abwesenheit nach sechs Monaten festgestellt wird. Zur Erinnerung: Der neue Artikel 7 wie in vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses vorgesehen schreibt die Streichung von Amts wegen vor, wenn eine Person seit mindestens diesem Zeitraum nicht mehr an der Adresse wohnt, unter der sie noch in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist (hier wird auf den Kommentar weiter oben zu Artikel 2 verwiesen).

In der ursprünglichen Fassung des vorliegenden Entwurfs, die dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zur Stellungnahme vorgelegt worden ist, war vorgesehen, dass die Meldung bei der Gemeinde bei zeitweiliger Abwesenheit eine zusätzliche obligatorische Bedingung sein sollte bei jeglicher zeitweiliger Abwesenheit von mehr als drei Monaten. Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, dass von jedem Bürger eine solche Formalität zu verlangen eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen würde, die offensichtlich unverhältnismäßig wäre hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens und des Rechts auf Freizügigkeit (siehe Punkt 42 der Stellungnahme Nr. 55/2016 des Ausschusses).

Der Ausschuss hat allerdings ebenfalls angegeben, dass es wünschenswert sei, Personen, die vorläufig für mehr als drei Monaten abwesend sind, auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, eine Meldung der zeitweiligen Abwesenheit bei der Gemeinde vorzunehmen, und für diesen Fall vorzusehen, dass sie keiner Untersuchung oder Streichung unterzogen werden können (siehe Punkt 44 derselben Stellungnahme Nr. 55/2016).

Vorliegender Entwurf wurde daher angepasst, um der Bemerkung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens entgegenzukommen. Angesichts des Risikos der Streichung von Amts wegen in Anwendung des neuen Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 (zu dem der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens keinen Kommentar geäußert hat) wird den verschiedenen Gemeinden des Königreiches jedoch empfohlen werden, ihre Bürger (beispielsweise über Informationskampagnen, Aushängen im Gemeindehaus, Mailings oder Faltblätter usw.) darüber zu informieren, dass es unbedingt angezeigt ist, die Gemeinde von zeitweiligen Abwesenheiten in Kenntnis zu setzen.

Wenn ein Bürger des Weiteren wünscht, seine zeitweilige Abwesenheit um ein zusätzliches Jahr zu verlängern, wird eine zweite Meldung bei der Gemeinde (vorausgesetzt, eine erste Meldung ist zu Beginn der Abwesenheit bereits gemacht worden) erforderlich sein. Ohne diese Meldung ist die Wahrscheinlichkeit nicht gering, dass eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wird. Das Musterformular zur Verlängerung der Abwesenheit um ein Jahr wird ebenfalls von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt.

Kommen wir nun zu einer der beiden objektiven Bedingungen in Zusammenhang mit der zeitweiligen Abwesenheit zurück, nämlich ihrer begrenzten Dauer: Der Erlassentwurf lässt es zu, vom Grundsatz der Beschränkung der zeitweiligen Abwesenheit auf zwei Jahre abzuweichen. Um von dieser Abwesenheit Gebrauch machen zu können, müssen die Gründe für die Abwesenheit berücksichtigt werden (von denen weiter oben in Zusammenhang mit dem Ad-hoc-Formular die Rede ist).

Entsprechend der heutigen Vorschrift des Artikels 18 rechtfertigen einige besondere Situationen in der Tat eine Sonderregelung.

Es handelt sich erstens um Personen, die aus Gesundheitsgründen nicht mehr zuhause wohnen. Diese Personen gelten während des ganzen Zeitraums ihres Aufenthalts in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind (einschließlich psychiatrischer Anstalten), in Alten- und/oder Pflegeheimen (Seniorenwohnstätten, die keine Pflege leisten, werden zum Beispiel nicht berücksichtigt, weil das Alter an sich keine Krankheit ist) oder bei Privatleuten als zeitweilig abwesend. Folglich muss es sich um einen Aufenthalt zu Zwecken der Therapie und/oder der medizinischen Hilfe handeln.

Im Erlassentwurf wird präzisiert, dass diese Personen sich jedoch auf belgischem Staatsgebiet aufhalten müssen. Bei einem Aufenthalt im Ausland gilt die "gewöhnliche" Regelung der zeitweiligen Abwesenheit: höchstens zwei Jahre, mit Meldung der Erneuerung.

Eine zweite Ausnahme betrifft Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind: Wenn sie einen Hauptwohntort behalten haben, können sie für die ganze Dauer ihrer Inhaftierung als zeitweilig abwesend gelten.

Gleiches gilt für Minderjährige, die in öffentlichen Jugendschutzeinrichtungen oder gegebenenfalls in Gefängnissen untergebracht sind, dies für die ganze Dauer ihrer Unterbringung.

Folgende Personen können ebenfalls für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung, ihrer Begleitung oder ihres Auftrags beziehungsweise ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit als zeitweilig abwesend gelten:

- Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und gegebenenfalls Mitglieder ihrer Familie,
- Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und gegebenenfalls Mitglieder ihrer Familie,
- einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind (sollte der Militärdienst wieder eingeführt werden),
- Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und gegebenenfalls Mitglieder ihrer Familie,
- Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben.

Diese Personen sind in der Tat auf Antrag des Staates selbst von ihrem Hauptwohnoort abwesend.

Als zeitweilig abwesend gelten ebenfalls weiterhin Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Buch I Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene: Die zeitweilige Abwesenheit geht zu Ende mit der Rückkehr der verschwundenen Person oder der Feststellung ihres Todes.

Es wird hier auf den Bericht an den König verwiesen, der dem Königlichen Erlass vom 17. April 2008 [*sic, zu lesen ist: 17. Juni 2008*] "zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister" verwiesen, in dem erläutert wird, dass indem Personen, die über einen längeren Zeitraum verschwunden sind, als zeitweilig abwesend angesehen werden, der Nachdruck auf die Tatsache gelegt wird, dass sie bis zum Ende ihrer zeitweiligen Abwesenheit, sei es durch ihre Rückkehr, sei es durch ihren Tod, Teil ihres Haushalts bleiben. So wird eine vorzeitige Streichung von Amts wegen durch die Gemeinde vermieden

Personen, die im Rahmen von anderen als den vorerwähnten beruflichen Tätigkeiten ihren Hauptwohnoort verlassen müssen, um auf dem Staatsgebiet des Königreichs oder im Ausland eine spezifische Arbeit oder einen bestimmten Auftrag auszuführen, können während der Zeit, die für die Erfüllung ihrer Arbeit oder ihres Auftrags erforderlich ist, als zeitweilig abwesend gelten.

Schließlich können Schüler und Studenten über sechzehn Jahren, die weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind, als zeitweilig abwesend gelten, dies für die Dauer ihres Studiums. Kinder unter sechzehn Jahren unterliegen dagegen der "gewöhnlichen" Regelung der zeitweiligen Abwesenheit. Dieser Unterschied ist hauptsächlich durch eine Anzahl Betrugsfälle zu erklären, vor allem auf sozialer Ebene, in denen Kleinkinder im Ausland erzogen werden und keine Bande mit Belgien haben.

Zu beachten ist, dass Personen, die aus beruflichen Gründen oder für ihre Studien zeitweilig abwesend sind und diese Sonderregelung, die von der begrenzten Dauer der zeitweiligen Abwesenheit abweicht, beanspruchen möchten, der Gemeindeverwaltung bei ihrer Meldung neben dem Ad-hoc-Formular, dessen Muster von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt wird, erforderliche Belege beibringen müssen: Dienstauftrag, Abkommandierungsvertrag, Zusammenarbeitsvertrag, Arbeitsvertrag, Einschreibung bei einer Unterrichts- oder Universitätsanstalt, ...

In den anderen Fällen und insbesondere bei Aufenthalt in einer Pflegeanstalt oder bei Inhaftierung beurteilt die Gemeindeverwaltung die Anwendung der Bedingungen für die zeitweilige Abwesenheit auf der Grundlage der Auskünfte, die ihr von den (Pflege- oder Straf-)Anstalten und/oder von den Angehörigen der betroffenen Personen mitgeteilt werden. Es ist ja leicht zu verstehen, dass eine in einem Krankenhaus aufgenommene Person nur schwerlich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden kann. In allen Fällen gilt es, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen.

Anzumerken ist noch, dass der Staatsrat eine Bemerkung zu den Milizpflichtigen und Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen gemacht hat, weil er der Ansicht ist, dass diese Kategorie aufgehoben werden sollte, da ein Gesetz erforderlich wäre, um den Militärdienst wieder einzuführen. Diese Kategorie bezieht sich jedoch nicht allein auf Milizpflichtige und Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die ihren Dienst unter belgischer Flagge leisten: Milizpflichtige, die von einem anderen Staat zum Militärdienst einberufen würden, könnten diese Bestimmung ebenfalls beanspruchen. Vorliegender Erlass behält diese Kategorie daher bei. Die anderen Bemerkungen des Staatsrates zu diesem Entwurf eines Artikels sind dagegen berücksichtigt worden.

Artikel 9

Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ist in gewissem Sinne ein Spiegelbild von Artikel 18 in dem Sinne, dass er zwei Kategorien von Personen betrifft, die zeitweilig abwesend sind und ihren Hauptwohnoort im Ausland haben. Zum einen handelt es sich um Ausländer, die dem diplomatischen Korps angehören oder für die ähnliche Immunitäten wie für das diplomatische Korps gelten, und zum anderen um belgische Studenten, die nie in Belgien eingetragen waren oder Belgien seit mehr als fünf Jahren verlassen haben. Die Abänderung durch Artikel 9 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses betrifft die zweite Kategorie von Personen, das heißt die Studenten. In seiner heutigen Formulierung lässt Artikel 19 Absatz 2 nämlich keine korrekte Anwendung der Grundsätze der Eintragung in die Bevölkerungsregister zu; schon allein die Benutzung von Begriffen wie "in der Regel" oder "auf ihren Antrag hin" räumt den Gemeindebehörden einen großen Ermessensspielraum ein.

Mit Artikel 9 des Erlassentwurfes soll somit eine klare Regel für diese Kategorie von Personen festgelegt werden: Nur Studenten, die nicht mehr finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind und nicht in den konsularischen Registern eingetragen sind, werden in die Bevölkerungsregister eingetragen. Diese beiden Bedingungen sind kumulativ. Es obliegt Studenten nachzuweisen, dass sie nicht mehr zu Lasten ihrer Eltern sind.

Artikel 10

Mit Artikel 8 des Erlassentwurfes, der weiter oben besprochen worden ist, wird die Abänderung, Rationalisierung und Vereinfachung der Regelung der zeitweiligen Abwesenheit bezweckt.

Mit Artikel 10 des Königlichen Erlasses wird wenigstens zum Teil dasselbe Ziel verfolgt hinsichtlich der Regelung der Bezugsadressen.

Der Grundsatz der Eintragung unter einer Bezugsadresse wird in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister festgelegt. Auf ihren Antrag hin können Personen von der Gemeinde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten, unter einer Bezugsadresse eingetragen werden, wenn sie sich in einer mobilen Wohnung aufhalten oder sie aus beruflichen Gründen oder mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben.

Im Gegensatz zu der Regelung der zeitweiligen Abwesenheit setzt die Eintragung unter einer Bezugsadresse voraus, dass der Betreffende über keinen Hauptwohntort (mehr) verfügt.

Mit Artikel 10 des Erlassentwurfes wird die Regelung über die Eintragung unter einer Bezugsadresse in zwei Punkten abgeändert.

Zum einen wird deutlich festgelegt, dass es nicht (mehr) möglich sein wird, gleichzeitig in den Bevölkerungsregistern als zeitweilig abwesend eingetragen zu sein und eine Bezugsadresse zu haben. Die Anwendung einer Regelung schließt unmittelbar die Anwendung der anderen besonderen Eintragungsregelung aus.

Zum anderen sieht der Entwurf eines Königlichen Erlasses für Anträge auf Eintragung unter einer Bezugsadresse aus beruflichen Gründen für eine solche Eintragung eine Höchstdauer von einem Jahr vor. Folgende Personen, die auf Antrag des Staates einen Auftrag im Ausland oder auf dem Staatsgebiet des Königreichs erhalten haben (und die keinen Hauptwohntort haben oder mehr haben), sind jedoch nicht von dieser zeitlichen Begrenzung betroffen:

- Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals der Belgischen Streitkräfte,
- Personalmitglieder der föderalen Polizei, die die Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen,
- Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen,
- Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben,
- Personen, die einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben.

Folglich werden diese Personen für die ganze Dauer ihres Auftrags auf eine Bezugsadresse zurückgreifen können.

Artikel 11

Zur Zeit wird in Artikel 22 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bereits vorgesehen, dass der Minister des Innern Beamte seines Dienstes beauftragen kann, die Bevölkerungsregister in den Gemeinden zu überprüfen. Solche Inspektionen sind erforderlich, um die Qualität der Fortschreibung der Bevölkerungsregister zu überprüfen.

In Artikel 11 des Erlassentwurfes wird daher vorgesehen, dass Inspektionen der Bevölkerungsregister seitens der Beamten der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung regelmäßig organisiert werden müssen. Bei diesen Inspektionen gemachte Bemerkungen werden in einem amtlichen Bericht festgehalten, der den betreffenden Gemeindebehörden übermittelt wird.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass anlässlich solcher Inspektionen erstellte Berichte keinerlei zwingenden Charakter aufweisen. Den Gemeinden steht es also frei, den Bemerkungen der beauftragten Beamten Folge zu leisten oder nicht.

Wird jedoch binnen einem Monat nach Empfang des Berichts festgestellt, dass eine Gemeinde keine der infolge der geäußerten Bemerkungen erforderlichen Folgemaßnahmen ergriffen hat, behält sich der Minister des Innern das Recht vor, das Eingreifen des Ministers, der die Aufsicht über die betreffende Gemeinde ausübt, zu beantragen, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden und der Untätigkeit dieser Gemeinde abgeholfen wird.

KAPITEL 3 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren*

Artikel 12

In Bezug auf diesen Artikel 12 wird auf den Kommentar zu Artikel 16 weiter unten verwiesen.

KAPITEL 4 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise*

Dieses Kapitel enthält eine ganze Reihe Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise

Artikel 13

Die erste Abänderung zielt darauf ab, ausdrücklich zu bestimmen, dass, wenn ein belgisches Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet und es einen Personalausweis für Kinder (Kids-ID) besitzt, dieser bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gültig bleibt. Erst bei Ablauf der Kids-ID wird dem Kind ein "richtiger" elektronischer Personalausweis ausgestellt werden. Zusätzliche Verwaltungsschritte aufzuerlegen erscheint in der Tat als nicht sehr nützlich, solange ein Kind ab zwölf Jahren im Stande ist, sich auszuweisen; ob dies anhand einer Kids-ID oder einer eID geschieht, spielt dabei keine Rolle.

Zur Erinnerung: Kids-ID haben eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren; das Mitführen des elektronischen Personalausweises ist erst ab Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Pflicht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nichts dagegen spricht, dass einem Kind ab zwölf Jahren ein elektronischer Personalausweis ausgestellt wird.

Schließlich hat der Staatsrat auf eine Inkohärenz in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 hingewiesen. In Absatz 2 letzter Satz war nämlich bestimmt, dass belgische Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine fünfzehn Jahre alt sind, ab dem Datum, das vom Minister des Innern bestimmt wird, Inhaber des Personalausweises sein müssen. Diese Bestimmung steht Artikel 1 Absatz 1 desselben Erlasses entgegen, in dem bestimmt wird, dass jeder Belgier, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Inhaber eines Personalausweises sein muss; daher wurde diese Bestimmung gestrichen: Allein der König bleibt daher ermächtigt, gegebenenfalls das Alter zu ändern, ab dem ein Kind einen Personalausweis mitführen muss.

Artikel 14

Artikel 14 des Erlassentwurfes zielt zunächst darauf ab, in den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 25. März 2003 eine Bestimmung einzuführen, die besagt, dass Personalausweise alle Sicherheiten und Merkmale aufweisen müssen, die durch geltende europäische Normen und Standards verlangt werden.

Es handelt sich insbesondere um die ICAO-Standards (International Civil Aviation Organisation) in Bezug auf die Grenzkontrollen (da der Personalausweis ebenfalls ein Dokument ist, mit dem in einige Länder gereist werden kann). Die relativ allgemeine Wortwahl der Abänderung ist bewusst gewählt worden, um von Anfang an alle Sicherheiten und Merkmale einzuschließen, die europäische Instanzen in Zukunft auferlegen könnten.

Die zweite Abänderung betrifft das Verfahren, das der Ausstellung eines elektronischen Personalausweises vorausgeht, das heißt die Erstellung des Grunddokuments. Jeglicher Unsicherheit in Bezug auf den Wert der Unterschrift, die der Inhaber des zukünftigen Ausweises auf dieses Grunddokument anbringt, ist nämlich abzuwehren.

In Artikel 3 § 4 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 wird bestimmt, dass die Daten des Grunddokuments auf dem Personalausweis wiedergegeben werden. Zu diesen Informationen zählt die handschriftliche Unterschrift des Inhabers. Deswegen wird in § 3 desselben Artikels in fine vermerkt, dass das Grunddokument vom Inhaber unterzeichnet wird.

Diese Formulierung lässt die Vermutung aufkommen, dass der Inhaber sich durch diese Unterschrift in gewisser Weise mit dem Inhalt dieses Grunddokuments einverstanden erklärt. Dies ist allerdings keineswegs die mit der Erstellung eines Grunddokuments verfolgte Zielsetzung; die Erstellung eines Grunddokuments ist lediglich die technische Voraussetzung, die der Herstellung eines Personalausweises vorausgeht. Die Überprüfung der Richtigkeit, Integrität und Vollständigkeit der diesbezüglichen Daten, insbesondere auf der Grundlage der Informationen in den Bevölkerungsregistern, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden. Folglich bedeutet die Tatsache, dass der Inhaber seine Unterschrift anbringt, nicht, dass ein Prozess vertraglicher Art zwischen dem Bürger und der Gemeinde einsetzt. Für den Bürger geht es einfach darum, seine Unterschrift anzubringen, damit sie eingescannt und anschließend auf den Personalausweis eingefügt werden kann; desgleichen wird das Bild dieser Unterschrift ebenfalls in der zentralen Personalausweisdatei registriert.

Um jegliche Doppeldeutigkeit zu vermeiden, wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses vorgeschlagen, das Ende von § 3 wie folgt neu zu formulieren: "Anbringen der Unterschrift auf dem Grunddokument" statt "Unterschrift des Grunddokuments".

Weiter werden im Entwurf eines Königlichen Erlasses die Regeln, die zu befolgen sind, wenn ein Bürger außerstande ist, seine Unterschrift anzubringen, weil er Analphabet, körperlich oder geistig behindert oder schwer krank ist, festgelegt. In diesem Fall wird die Unterschrift durch den Vermerk "befreit" ersetzt. Hinzuzufügen ist, dass die Tatsache, dass jemand aufgrund einer Behinderung oder Krankheit zu unterzeichnen außerstande ist, anhand eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss.

Des Weiteren wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses formal festgehalten, dass das Grunddokument fortan anhand eines elektronischen Tablets statt eines Papierformulars erstellt wird.

Dass anhand des Grunddokuments das Bild der Unterschrift des Inhabers erfasst werden kann, liegt ebenfalls den weiteren Abänderungen zu Grunde, die durch Artikel 14 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses vorgenommen werden.

In manchen Fällen, die allerdings sehr begrenzt sind, kann der Inhaber sich unmöglich zur Gemeindeverwaltung begeben, um das Grunddokument auszufüllen, weil er inhaftiert oder interniert ist. Wenn der Inhaber in der Vergangenheit bereits seine Unterschrift auf einem vorherigen Grunddokument angebracht hat, kann die Gemeindeverwaltung in diesen Fällen das letzte elektronische Bild der Unterschrift verwenden und es auf dem Grunddokument anbringen.

Gleiches gilt, wenn eine Gemeinde dafür optiert hat, dem Bürger das Grunddokument elektronisch zu übermitteln, und der Bürger aufgefordert wird, dieses Dokument mit dem Scan seines Fotos (das insbesondere die weiter oben erwähnten ICAO-Standards erfüllen muss) zurückzuschicken. In diesem Fall wird das elektronische Bild der Unterschrift des Inhabers, das bereits in der in Artikel 6bis des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister erwähnten zentralen Personalausweisdatei registriert ist, von der Gemeindebehörde in das Grunddokument eingefügt.

Artikel 15

Artikel 15 des Erlassentwurfes ist eine einfache, aber ausdrückliche Erinnerung daran, dass bei Tod des Inhabers eines Personalausweises der Ausweis selbstverständlich annulliert wird und seine elektronischen Funktionen ab Erstellung der Sterbeurkunde widerrufen werden.

In der Praxis ist jedoch festgestellt worden, dass eine bestimmte Anzahl Personalausweise von verstorbenen Personen noch "aktiv" waren. Im Rahmen der Betrugsbekämpfung darf eine solche Feststellung nicht hingenommen werden.

Durch die Tatsache, dass dieser Grundsatz unmittelbar in einem Königlichen Erlass aufgenommen wird, wird eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Diensten des Nationalregisters ermöglichen wird, eine Anwendung zu entwickeln und zu implementieren, mit der die Annullierung des Ausweises und der Widerruf seiner elektronischen Funktionen zur gleichen Zeit wie die Erstellung der Sterbeurkunde und folglich wie die Erfassung des Todes im Nationalregister erfolgen können.

Artikel 16

Artikel 16 des Erlassentwurfes enthält eine Abänderung von Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003, deren Ziel es ist, das Gemeindepersonal besonders darauf aufmerksam zu machen, dass es bei Zweifeln in Bezug auf einen eventuellen Betrugsversuch mit der nötigen Umsicht und Wachsamkeit vorgehen muss.

Dieser Artikel 16 ersetzt ebenfalls Artikel 6 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. März 2003, um die Verfahren in Bezug auf elektronische Personalausweise bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung dieser Identitätsdokumente zu vereinfachen und zu rationalisieren und die Risiken von Identitätsbetrug zu begrenzen.

Zur Zeit ist bei Verlust oder Diebstahl eines Personalausweises vorgesehen, die elektronischen Zertifikate des verlorenen oder gestohlenen Ausweises während einer Frist von sieben Tagen auszusetzen. Ein neuer Personalausweis wird erst beantragt, wenn der verlorene oder gestohlene Personalausweis binnen sieben Tagen nach der betreffenden Meldung nicht wiedergefunden wird oder bei Vernichtung. Wird der verlorene oder gestohlene Personalausweis dagegen binnen der vorerwähnten Frist von sieben Tagen ab der Meldung wiedergefunden, setzt der Ausweisinhaber die Gemeinde seines Hauptwohnortes davon in Kenntnis; die Gemeinde beauftragt ihrerseits den Zertifizierungsdiensteanbieter, die elektronische Funktion dieses Personalausweises zu reaktivieren.

Die Praxis hat jedoch aufgezeigt, dass gestohlene oder verlorene Ausweise nur selten wiedergefunden werden. So wurden 2014 und 2015 bei mehr als 200.000 Anrufen pro Jahr, die beim DOCSTOP-Helpdesk wegen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung von Karten eingingen, nur in ungefähr zehn Prozent der Fälle die betreffenden Identitätsdokumente binnen sieben Tagen wiedergefunden. Das bedeutet, dass ungefähr neunzig Prozent der als verloren oder gestohlen gemeldeten Karten potenziell gefährdet waren hinsichtlich eines Identitätsbetrugs, da sie bestenfalls erst bei Ablauf der siebentägigen Frist annulliert worden sind.

Es wird daher in Erwägung gezogen, diese siebentägige Frist, während deren die elektronischen Funktionen eines gestohlenen oder verlorenen Ausweises lediglich ausgesetzt werden, aufzuheben.

Für den Bürger bedeutet dies eine reelle Verbesserung in puncto Sicherheit. Diese Aufhebung der siebentägigen Frist ermöglicht eine Verringerung des Risikos einer betrügerischen Benutzung verlorener oder gestohlener Identitätsdokumente. Betrug mit Kopien von Personalausweisen verbreitet sich immer mehr, ob über klassische vertragliche Verrichtungen oder Online-Verrichtungen über Internet. Und selbst wenn ein Bürger binnen sieben Tagen meldet, dass er seinen elektronischen Personalausweis wiedergefunden hat, kann er keineswegs sicher sein, dass der wiedergefundene Ausweis nicht zu Betrugszwecken kopiert worden ist.

Diese Abänderung wird darüber hinaus die Verfahren sowohl für das DOCSTOP-Helpdesk, die Polizei als auch die Gemeindeverwaltungen spürbar vereinfachen, ob hinsichtlich der Arbeitslast, der Fortschreibung und Synchronisierung der Datenbanken (auf belgischer und europäischer Ebene und auf Weltebene: Fahndungsmeldung und -abmeldung bei der AND, Interpol usw.) oder der entstehenden Kosten.

Fortan wird der Personalausweis des Bürgers also sofort annulliert und die elektronischen Zertifikate werden widerrufen; dies wird zu einer bedeutenden Minderung des Risikos eines betrügerischen Gebrauchs seines elektronischen Personalausweises führen. Allgemein bedeutet die Aufhebung der siebentägigen Frist also eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit.

Zu beachten ist, dass das Datum des Inkrafttretens von Nr. 2 dieser Bestimmung und von Artikel 12 (Streichung der Aussetzung der elektronischen Funktionen des elektronischen Personalausweises während sieben Tagen ab Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung - siehe Artikel 24 des vorliegenden Erlassentwurfs) von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt werden muss. Diese Bestimmungen gehen tatsächlich mit technischen Anpassungen einher, deren Ausführungsdatum derzeit nicht bestimmt werden kann.

Artikel 17 und 18

Mit Artikel 17 soll bestimmten Schwierigkeiten in der tagtäglichen administrativen Praxis des Helpdesk-Dienstes abgeholfen werden.

Zur Zeit wird in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 bestimmt, dass nur der Inhaber eines Personalausweises Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises beim Helpdesk melden kann. Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Ausweises könnte aber ebenfalls von einer anderen Person als dem Inhaber des Ausweises beim Helpdesk gemeldet werden, wie vom Staatsrat angemerkt. Artikel 7 ist dementsprechend abgeändert worden.

Wird Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Ausweises von seinem Inhaber notifiziert, überprüft das Helpdesk unter anderem, ob tatsächlich der Ausweisinhaber den Anruf tätigt. Konkret sendet das Helpdesk dem Ausweisinhaber anschließend systematisch ein Schreiben zu, in dem ihm mitgeteilt wird, dass sein Ausweis als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wurde.

Wird die Notifizierung nicht vom Ausweisinhaber vorgenommen, zum Beispiel bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Ausweises eines Minderjährigen, geht dagegen aus der Praxis hervor, dass durch solche Situationen bestimmte Schwierigkeiten verursacht werden können, insbesondere wenn Eltern in Konflikt stehen. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, die doch relativ häufig auftreten und bei denen die Helpdesk-Dienste zur Rechenschaft gezogen werden, wird im Entwurf eines Königlichen Erlasses ebenfalls ausdrücklich vorgesehen, dass der Inhaber eines Ausweises und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter über die Identität des Meldenden informiert werden, wenn die Notifizierung nicht vom Ausweisinhaber vorgenommen wird.

Diese verordnungsrechtliche Abänderung setzt ebenfalls die Abänderung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise, das heißt der "Ersatzbescheinigung oder Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung eines Personalausweises oder einer Ausländerkarte" voraus. Dies ist der Gegenstand von Artikel 18 des vorliegenden Erlassentwurfs.

KAPITEL 5 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen

Artikel 19

Mit Artikel 19 des Erlassentwurfes wird bezweckt, die Möglichkeit für den Bürger vorzusehen, über die Anwendung "Meine Akte" Bescheinigungen mit einigen seiner im Nationalregister registrierten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Diese Bescheinigungen werden mit einem elektronischen Siegel versehen sein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, auf die die Modernisierung der belgischen Rechtsvorschriften über elektronische Identifizierung gestützt ist. Mit diesem qualifizierten elektronischen Siegel, das eine Art elektronischer Stempel des Nationalregisters ist, wird die Quelle der Daten, nämlich das Nationalregister der natürlichen Personen, bescheinigt.

Es wird dem für Inneres zuständigen Minister obliegen, die Liste der verfügbaren Auszüge und Bescheinigungen festzulegen und deren Inhalt und Format genau zu bestimmen.

KAPITEL 6 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind*

Artikel 20

Artikel 20 des Entwurfes eines Königlichen Erlasses enthält vier Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind. Zur Erinnerung: In diesem Erlass werden die gesamten Daten und Informationen aufgezählt, die zum großen Teil auf die Verwaltungspraxis gestützt sind und durch die der Inhalt einer gesetzlichen Information im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen bestimmt wird.

Mit der ersten Abänderung durch Artikel 20 des Erlassentwurfes wird die Verbindung eines neuen Informationstyps mit der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten gesetzlichen Information über den Hauptwohrt bezweckt, und zwar der geteilten Unterbringung wie in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 31 und 32 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt.

Zur Erinnerung: Der Königliche Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen hat die Möglichkeit eröffnet, in Bezug auf den Unterbringer zu beantragen, dass in der Akte des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes die Tatsache vermerkt ist, dass dieses ab und zu oder für die Hälfte der Zeit beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem es nicht seinen Hauptwohrt hat.

Im Bericht an den König zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2015 wird unter anderem Folgendes angegeben: "Mit diesem Vermerk (...) will man die betreffenden Gemeindebehörden nur noch genauer von der Tatsache in Kenntnis setzen, dass ein Kind tatsächlich eine bestimmte Zeit lang in der betreffenden Gemeinde verbleibt, nämlich beim Unterbringer. Eine solche Information kann sich trotzdem gegebenenfalls als nützlich erweisen, sei es damit die Gemeinde dem Kind Ermäßigungen oder Vergünstigungen gewähren kann, zum Beispiel einen ermäßigten Tarif fürs Schwimmbad oder für den Spielplatz der Gemeinde, aber auch aus Sicherheitsgründen: Es ist doch wichtig, dass die Hilfsdienste wissen, dass an einer angegebenen Adresse möglicherweise ein Kind wohnt."

Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, ist es bedeutsam, dass diese Information auch von anderen Instanzen als nur der Verwaltungsgemeinde des Unterbringers oder des Minderjährigen eingesehen werden kann. Mit Artikel 20 des Erlassentwurfes soll daher diese Angabe mit der gesetzlichen Information über den Hauptwohrt verbunden werden.

Mit der zweiten Abänderung wird bezweckt, mit der gesetzlichen Information über den Hauptwohrt die Tatsache zu verbinden, dass jemand im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister "vorläufig" eingetragen wird (es wird insbesondere auf den Kommentar zu Artikel 7 weiter oben verwiesen):

"Personen, die sich in einer Wohnung niederlassen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, wie von der dazu befugten Gerichts- oder Verwaltungsinstanz festgestellt, können von der Gemeinde nur vorläufig in die Bevölkerungsregister eingetragen werden. Ihre Eintragung bleibt vorläufig, solange die dazu befugte Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst oder keine Maßnahme ergriffen hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist."

Für den Zugriff auf diese neuen Informationstypen und deren Mitteilung ist selbstverständlich eine vorherige Ermächtigung durch den Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters erforderlich.

Mit der dritten Abänderung wird einfach bezweckt, den Informationstyp in Zusammenhang mit der gesetzlichen Information "Beruf" zu streichen, die durch das Gesetz vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres gestrichen worden ist.

Die vierte Abänderung schließlich ist eher technischer Art, da es darum geht, dem Informationstyp in Bezug auf den Aufenthaltsgrund von Ausländern einen neuen Code hinzuzufügen.

Was diesen neuen Code "9.9.9. Belpic - vorläufiger Code in Erwartung der Angabe des Aufenthaltsgrunds eines Ausländers" betrifft, ist Folgendes anzuführen: Bei der Erstellung des Grunddokuments für eine elektronische Ausländerkarte ist die Gemeinde verpflichtet, den Migrationsgrund des betreffenden Ausländers anzugeben. Diese Information wird anschließend automatisch im IT 202 des Nationalregisters aufgenommen. In bestimmten Fällen ist diese Information nicht sofort verfügbar. Damit das Verfahren zur Herstellung einer elektronischen Ausländerkarte trotzdem fortgesetzt werden kann, ist in diesem Fall Code 9.9.9 (Belpic - vorläufiger Code) zu verwenden. Der Migrationsgrund muss anschließend in der Akte des Betreffenden beim Nationalregister manuell fortgeschrieben werden, damit der korrekte Aufenthaltsgrund angegeben wird. Die Information in Bezug auf den "Aufenthaltsgrund eines Ausländers" muss daher durch diesen Code vervollständigt werden.

KAPITEL 7 — *Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise*

Artikel 21

Der Königliche Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise - im IDOC-Format - besteht formell noch immer. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser Erlass bereits stillschweigend aufgehoben worden ist, da er ausgehöhlt worden ist sowohl durch das Gesetz vom 25. März 2003, das das Gesetz vom 19. Juli 1991 abändert, als auch durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise, durch die der elektronische Personalausweis eingeführt worden ist. Seit dem Ministeriellen Erlass vom 28. Februar 2014 über den Abschluss des Zeitraums der Erneuerung der Personalausweise wird übrigens kein IDOC-Ausweis mehr nach dem früheren Ausstellungsverfahren, das im Königlichen Erlass vom 29. Juli 1985 bestimmt ist, ausgestellt; daher ist dieser Erlass also in gewissem Sinne dadurch aufgehoben worden, dass er nicht mehr angewendet wird. Aus diesem Grund wird der Königliche Erlass vom 29. Juli 1985 durch Artikel 21 ausdrücklich aufgehoben.

KAPITEL 8 — *Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft*

Artikel 22

In Bezug auf diesen Artikel 22 wird auf den Kommentar zu Artikel 21 weiter oben verwiesen.

KAPITEL 9 — *Schlussbestimmungen*

Artikel 23

Mit diesem Artikel wird der für Inneres zuständige Minister ermächtigt, das Datum des Inkrafttretens der Artikel 12, 16 Nr. 2 und 18 des vorliegenden Erlasses festzulegen.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

9. MÄRZ 2017 — **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen, des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise, des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen, des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise und des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 3;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, der Artikel 1, 2, 3, 5, 6 §§ 3 und 7 und 6ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 55/2016 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 12. Oktober 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.567/2 des Staatsrates vom 28. Dezember 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen

Artikel 1 - In den Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen wird ein Artikel 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 3/1 - Im Rahmen der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen haben die Dienste des Nationalregisters Zugriff auf die in diesem Register enthaltenen Daten.”

KAPITEL 2 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister

Art. 2 - Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird wie folgt abgeändert:

1. In § 5 werden zwischen den Wörtern “oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohntort ist” und den Wörtern “, wird von der lokalen Behörde” die Wörter “oder gegebenenfalls ob der Wegzug ins Ausland auch wirklich erfolgt ist” eingefügt und werden die Wörter “binnen acht Werktagen” durch die Wörter “binnen fünfzehn Werktagen” und die Wörter “binnen zwanzig Tagen” durch die Wörter “innerhalb eines Monats” ersetzt.

2. Paragraph 5 wird durch drei Absätze 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Unter “Werktagen” sind im Rahmen des vorliegenden Artikels alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage zu verstehen.

Als Eintragungsdatum gilt das Datum der Meldung des Wechsels des Hauptwohntortes oder der Meldung der Niederlassung auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Erfolgt die Meldung per Brief, entspricht das Eintragungsdatum dem Datum des Eingangs der Meldung bei der Gemeindeverwaltung.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Hauptwohntortes deutlich ergibt, dass der Betreffende seinen Hauptwohntort zum Zeitpunkt der Meldung des Wohnortwechsels oder der Niederlassung auf dem Staatsgebiet des Königreichs noch nicht an der betreffenden Adresse hatte, kann seine Eintragung an einem späteren Datum erfolgen, aber keinesfalls später als das Datum der positiven Feststellung des Hauptwohntortes.”

3. Paragraph 8 wird wie folgt ersetzt:

“§ 8 - Betrifft die in § 1 erwähnte Meldung nicht für mündig erklärte minderjährige Kinder, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, und wird sie von einem der beiden Elternteile vorgenommen, benachrichtigt die Gemeinde den anderen Elternteil binnen zehn Werktagen.

Die Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, erfolgt an der Adresse des Hauptwohntortes des Elternteils, für den gemäß § 5 festgestellt wird, dass diese Minderjährigen größtenteils dort wohnen, selbst wenn eine gerichtliche Entscheidung oder eine Vereinbarung zwischen den Eltern vorliegt, in der die Eintragung der nicht für mündig erklärten Minderjährigen unter einer anderen Adresse festgelegt wird.

Wird gemäß § 5 festgestellt, dass nicht für mündig erklärte Minderjährige, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der beiden Elternteile wohnen, erfolgt die Eintragung dieser Minderjährigen auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung der Eltern, der letzten gerichtlichen Entscheidung zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung, der letzten notariellen Urkunde zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung oder in Ermangelung einer Vereinbarung, gerichtlichen Entscheidung oder notariellen Urkunde unter der Adresse des letzten Hauptwohntortes der Minderjährigen. Solange eine Eintragung nicht auf der Grundlage einer der im ersten Satz erwähnten Modalitäten erfolgen kann, wird sie unter der Adresse des Hauptwohntortes des Elternteils vorgenommen, der die Kinderzulagen bezieht, es sei denn, die Gerichtshöfe und Gerichte treffen diesbezüglich eine andere Entscheidung.”

Art. 3 - In Artikel 8 desselben Erlasses wird Absatz 2 durch folgenden Satz ergänzt:

“Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium ordnet automatisch eine Streichung von Amts wegen an, wenn aufgrund des Untersuchungsberichtes des Standesbeamten festgestellt wird, dass die gesuchte Person seit mindestens sechs Monaten unauffindbar ist.”

Art. 4 - Artikel 9 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

“Wenn die vorerwähnten Personen der Vorladung nicht Folge leisten, trägt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium sie von Amts wegen am Datum ein, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde aufgrund eines Berichts des Standesbeamten festgestellt worden ist.”

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die Gemeindeverwaltung forscht ebenfalls nach nicht für mündig erklärten Minderjährigen, die nicht in Artikel 7 § 3 erwähnt sind und ihren Hauptwohrt an einem anderen Ort als dem elterlichen Wohnort festlegen, für die die in diesem Artikel 7 § 3 erwähnte Meldung jedoch nicht erfolgt ist. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium ordnet ihre Eintragung von Amts wegen am Datum an, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde aufgrund eines Berichts des Standesbeamten festgestellt worden ist, dies selbst wenn der betreffende nicht für mündig erklärte Minderjährige bei einem Elternteil wohnt, dem die elterliche Autorität aberkannt worden ist oder dem durch eine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung des ausschließlichen Sorgerechts an den anderen Elternteil das Sorgerecht aberkannt worden ist. Die Personen, die die elterliche Autorität über diese Minderjährigen ausüben, werden von dieser Eintragung von Amts wegen in Kenntnis gesetzt.”

Art. 5 - Artikel 11 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter “Absatz 2 und 4” durch die Wörter “Absatz 2, 4 und 5” ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Das Datum der Eintragung ist das in den vorerwähnten Beschlüssen und Unterlagen angegebene Datum oder das in Anwendung von Artikel 7 § 5 festgelegte Datum.”

Art. 6 - Artikel 15 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2001, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 15 - Die Gemeinden schreiben die Register in der Form individueller Karteikarten fort. Die Gemeinden sind von der materiellen Führung, das heißt auf Papier, der Karteikarten, die die Register bilden, befreit, sofern die Datenverarbeitungsmittel, die sie einsetzen, ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen, eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Informationen bieten und die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes erlauben.”

Art. 7 - Artikel 16 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird aufgehoben.

2. In § 3 werden die Wörter “Gleichfalls genügt es auch nicht, dass eine Person lediglich die Absicht äußert, ihren Hauptwohrt an einem bestimmten Ort festzulegen” durch die Wörter “Es genügt nicht, dass eine Person lediglich die Absicht äußert, ihren Hauptwohrt an einem bestimmten Ort festzulegen, oder einen Eigentumsnachweis, einen Mietvertrag oder einen anderen Wohnnachweis vorlegt” ersetzt.

Art. 8 - Artikel 18 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. November 2008, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 18 - § 1 - Unter “zeitweiliger Abwesenheit” im Sinne von Artikel 17 versteht man das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohrt während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohrt jederzeit möglich ist.

Unter “ausreichenden Interessen” im Sinne des vorhergehenden Absatzes versteht man die Möglichkeit, über eine Wohnung zu verfügen, die entweder unbewohnt oder von mindestens einem Haushaltsmitglied bewohnt bleibt.

§ 2 - Eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten kann bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde des Hauptwohrtortes anhand des Ad-hoc-Formulars gemeldet werden. Der für Inneres zuständige Minister legt das Muster des Formulars für die Meldung der zeitweiligen Abwesenheit und die Angaben, die darauf vermerkt sein müssen, fest. Diese Angaben müssen insbesondere die in § 1 erwähnte Adresse des Hauptwohrtortes enthalten.

Eine zeitweilige Abwesenheit darf nicht mehr als ein Jahr betragen, gerechnet ab dem Beginndatum der Abwesenheit.

Eine zeitweilige Abwesenheit kann einmal erneuert werden, vorausgesetzt, sie ist gemäß Absatz 1 gemeldet worden; die Erneuerung muss vom Betreffenden bei seiner Gemeindeverwaltung anhand eines Formulars gemeldet werden, dessen Muster von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt wird. Wird die Erneuerung der zeitweiligen Abwesenheit nicht gemeldet, nimmt die Gemeinde die Streichung von Amts wegen vor.

Wer zeitweilig abwesend ist, kann jederzeit seine Eintragung in der Gemeinde beantragen, in der er tatsächlich wohnt, oder seine Streichung wegen Wegzug ins Ausland beantragen.

§ 3 - In Abweichung von den in § 2 Absatz 2 und 3 aufgezählten Bedingungen in Bezug auf die Dauer und Erneuerung der zeitweiligen Abwesenheit gelten folgende Personen ebenfalls als zeitweilig abwesend, wenn sie dies gemäß § 2 bei ihrer Gemeindeverwaltung melden:

1. Personen, die sich auf belgischem Staatsgebiet in Pflegeeinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten, und Personen, die bei Privatleuten untergebracht sind, dies für die Dauer ihres Aufenthalts zu Zwecken der Therapie und/oder der medizinischen Hilfe,

2. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind, dies für die Dauer ihrer Inhaftierung,

3. Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, in Einrichtungen untergebracht sind, dies für die Dauer ihrer Unterbringung,

4. Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,

5. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,

6. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit,

7. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

8. Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,

9. Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Buch I Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit geht zu Ende mit der Rückkehr der verschwundenen Person oder der Feststellung ihres Todes,

10. Personen, die im Rahmen ihres Berufs eine spezifische Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Arbeit oder ihres Auftrags,

11. Schüler und Studenten über sechzehn Jahre, die weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind und sich außerhalb des Wohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten, dies für die Dauer ihres Studiums.

Die Gründe für die zeitweilige Abwesenheit, die die Anwendung des vorliegenden Paragraphen rechtfertigen, werden besonders auf dem in § 2 Absatz 1 erwähnten Formular angegeben und müssen ausreichend durch Belege nachgewiesen werden."

Art. 9 - In Artikel 19 desselben Erlasses werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

"Belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder das Königreich seit mehr als fünf Jahren verlassen haben und die sich ausschließlich für ihr Studium zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufhalten:

1. werden nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen, wenn sie weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind,
2. werden auf ihren Antrag hin in die Bevölkerungsregister eingetragen, wenn sie einerseits nachweisen können, dass sie finanziell nicht mehr zu Lasten ihrer Eltern sind und sie andererseits nicht in den konsularischen Registern eingetragen sind."

Art. 10 - In Artikel 20 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. Juni 2008, wird § 2 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Personen, die aus beruflichen Gründen keinen Hauptwohntort haben oder mehr haben, werden auf ihren Antrag hin für eine Höchstdauer von einem Jahr unter einer Bezugsadresse eingetragen.

Die durch Absatz 1 vorgeschriebene Höchstdauer gilt nicht für folgende Personen:

1. Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,
2. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,
3. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit,
4. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, dies für die Dauer ihres Auftrags,
5. Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, dies für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit."

Art. 11 - Artikel 22 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 22 - Der für Inneres zuständige Minister beauftragt Beamte seines Dienstes, regelmäßig die Register jeder Gemeinde zu inspizieren und die Anweisungen über den Wohnortwechsel durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen. Diese Beamten, die ermächtigt sind, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, überprüfen bei ihren Inspektionen, ob die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen und der Register übereinstimmen.

Von den in Absatz 1 erwähnten Beamten im Anschluss an ihre Inspektionen gemachte Bemerkungen werden den betreffenden Gemeinden vom Beauftragten des Ministers in einem amtlichen Bericht übermittelt.“

KAPITEL 3 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren*

Art. 12 - In Artikel 16*sexies* des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Oktober 2006, wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Wenn die Person beziehungsweise die Personen, die die elterliche Autorität über ein belgisches Kind unter zwölf Jahren ausüben, der Gemeinde oder dem Helpdesk Verlust, Vernichtung oder Diebstahl eines elektronischen Identitätsdokuments melden, wird die elektronische Funktion des Identitätsdokuments sofort widerrufen und das Identitätsdokument annulliert.“

KAPITEL 4 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise*

Art. 13 - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Die Gemeindeverwaltungen stellen ebenfalls belgischen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine fünfzehn Jahre alt sind, einen Personalausweis aus. Ist ein belgisches Kind Inhaber eines gültigen elektronischen Identitätsdokuments wie in Artikel 16*bis* des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren erwähnt, stellen die Gemeindeverwaltungen ihm einen Personalausweis am Datum des Ablaufes dieses Dokuments aus.“

Art. 14 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern “alle Sicherheiten” und den Wörtern “auf, die durch geltende europäische Normen und Standards verlangt werden” die Wörter “und Merkmale” eingefügt.

2. In § 3 wird Absatz 5 durch Absätze 5 bis 8 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

“Der Inhaber bringt seine Unterschrift auf dem Grunddokument an, außer wenn er aufgrund seines Analphabetismus, einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer Krankheit nicht unterzeichnen kann; in diesem Fall wird die Unterschrift durch den Vermerk “befreit” ersetzt.

Außer wenn offensichtlich ist, dass der betreffende Bürger aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer deutlich erkennbaren Krankheit zu unterzeichnen außerstande ist, muss anhand eines Attestes neueren Datums nachgewiesen werden, dass er aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer Krankheit unmöglich unterzeichnen kann.

Wenn einerseits die Unmöglichkeit zu unterzeichnen zeitweiligen Charakter hat, was durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, und/oder der Inhaber in einer Strafanstalt inhaftiert beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft interniert ist und andererseits das elektronische Bild der Unterschrift des Inhabers bereits in der zentralen Personalausweisdatei oder der zentralen Ausländerkartendatei registriert ist, wird dieses elektronische Bild der Unterschrift auf dem Grunddokument angebracht.

Wenn auf Antrag eines Bürgers das Grunddokument ihm auf elektronischem Wege übermittelt wird und das elektronische Bild der Unterschrift des Inhabers bereits in der zentralen Personalausweisdatei oder der zentralen Ausländerkartendatei registriert ist, wird dieses elektronische Bild der Unterschrift gleichfalls auf dem Grunddokument angebracht. In diesem Fall wird der Bürger aufgefordert, in das Grunddokument den Scan seines Fotos zu integrieren, das alle in § 1 Absatz 2 erwähnten Sicherheiten und Merkmale und das in Absatz 4 erwähnte Format aufweist, und dieses Grunddokument seiner Gemeindeverwaltung auf elektronischem Wege zurückzusenden.“

3. Paragraph 3 wird durch zwei Absätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die in Absatz 5 erwähnte Unterschrift des Inhabers, die auf dem Grunddokument erscheint, wird mit gleich welchem angemessenen Mittel, so einem elektronischen Tablet, numerisiert, damit das Bild dieser Unterschrift einerseits auf dem elektronischen Personalausweis angebracht wird und andererseits in der zentralen Personalausweisdatei oder der zentralen Ausländerkartendatei registriert wird, die in Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

Integrität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auf dem Grunddokument im Vergleich zu den Daten aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister fallen in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde.“

Art. 15 - Artikel 5 § 2 desselben Erlasses wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn der Inhaber eines Personalausweises stirbt, wird der Ausweis annulliert und seine elektronischen Funktionen werden von der Gemeinde, die die Sterbeurkunde erstellt hat, gleichzeitig mit der Erstellung der Sterbeurkunde widerrufen.“

Art. 16 - Artikel 6 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird der Satz “Der Personalausweis wird nach Untersuchung der Umstände, unter denen der Personalausweis verloren, gestohlen oder vernichtet wurde, und gegen Aushändigung der Bescheinigung erneuert.” durch den Satz “Wird ein Identitätsbetrug vermutet, wird der Personalausweis erst nach Untersuchung der Umstände, unter denen der Personalausweis verloren, gestohlen oder vernichtet wurde, und gegen Aushändigung der Bescheinigung erneuert.” ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Meldet der Inhaber des Personalausweises der Gemeinde, der Polizei oder dem Helpdesk Verlust, Diebstahl oder Vernichtung seines Personalausweises, wird die elektronische Funktion des Personalausweises sofort widerrufen.

Die Gemeinde annulliert anschließend den verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Personalausweis und setzt das Verfahren zur Herstellung eines neuen Personalausweises in Gang.“

Art. 17 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

“Art. 7 - Das Helpdesk ist jeden Tag rund um die Uhr besetzt. Es nimmt Anrufe der Bürger, der Gemeinden, der Polizei, des Kartenherstellers, des Kartenpersonalisators, des Karteninitialisators oder des Zertifizierungsdiensteanbieters entgegen.

Wird Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Personalausweises von seinem Inhaber gemeldet, überprüft das Helpdesk, ob tatsächlich der Ausweisinhaber die Meldung vornimmt.

Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Personalausweises kann dem Helpdesk jedoch ebenfalls vom gesetzlichen Vertreter des Inhabers eines Ausweises gemeldet werden, wenn Letzterer minderjährig oder handlungsunfähig ist; in diesem Fall sendet das Helpdesk dem Ausweisinhaber ein Schreiben zu, in dem die Meldung mitgeteilt wird. In diesem Schreiben werden insbesondere Identität und Kontaktdaten angegeben, so wie sie von der Person, die die Meldung vorgenommen hat, mitgeteilt worden sind."

Art. 18 - Im selben Erlass wird die Anlage durch Anlage 1 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

KAPITEL 5 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen*

Art. 19 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen wird § 1 wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Inhaber können auf dieselbe Weise kostenlos Bescheinigungen erhalten, die entsprechend den im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Mustern ausgefertigt werden, sofern die darin enthaltenen Informationen sie betreffen. Diese Bescheinigungen sind mit dem elektronischen Siegel des Nationalregisters der natürlichen Personen versehen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen."

2. Absatz 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Inhaber können auf dieselbe Weise Bescheinigungen erhalten, die entsprechend den in den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister aufgenommenen Informationen ausgefertigt werden, sofern die darin enthaltenen Informationen sie betreffen. Diese Bescheinigungen sind mit dem elektronischen Siegel der Gemeinde versehen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen."

KAPITEL 6 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind*

Art. 20 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. Mai 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 5 wird durch einen vierzehnten und einen fünfzehnten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Angabe über die geteilte Unterbringung wie in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 31 und 32 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt,

- vorläufige Eintragung in Anwendung von Artikel 1 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,".

2. Nummer 7 wird aufgehoben.

3. In Nummer 14 dritter Gedankenstrich wird nach Ziffer 8.2.0 die Ziffer 9.9.9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"9.9.9. Belpic - vorläufiger Code in Erwartung der Angabe des Aufenthaltsgrunds eines Ausländers".

KAPITEL 7 — *Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise*

Art. 21 - Der Königliche Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 23. April 1986, 18. Juni 1996, 4. Juli 2001 und 3. Mai 2003, wird aufgehoben.

KAPITEL 8 — *Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft*

Art. 22 - Der Königliche Erlass vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft wird aufgehoben.

KAPITEL 9 — *Schlussbestimmungen*

Art. 23 - Der für Inneres zuständige Minister legt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 12, 16 Nr. 2 und 18 des vorliegenden Erlasses fest.

Art. 24 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. März 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

- Beschreibung des verlorenen, gestohlenen, vernichteten oder ersetzten Dokuments:

Personalausweis für Belgier mit der Nummer:

			-							-		
--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Ausländerkarte mit der Nummer:

B	-							-		
Oder								-		

anderes Aufenthaltsdokument:

.....

- Grund ⁽¹⁾:

- Verlust
- Diebstahl
- vollständige Vernichtung oder defekter Chip

- bittet daher:

die Gemeindeverwaltung/die lokale Polizei ⁽²⁾ um
Ausstellung eines Exemplars dieser Bescheinigung.

- Bei Verlust oder Diebstahl *eines elektronischen Personalausweises, einer elektronischen Ausländerkarte oder bei Entzug des Personalausweises eines Belgiers* werden die elektronischen Funktionen unverzüglich und endgültig widerrufen.

- Die Gemeinde annulliert verlorene, gestohlene oder vernichtete Ausweise bzw. Karten, die somit wertlos sind, auch wenn sie im Nachhinein wieder gefunden werden. Sie werden gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen ebenfalls in den nationalen und internationalen Datenbanken erfasst.

....., den..... 20..

(Unterschrift des/der Meldenden)

(Unterschrift der Behörde)

Die Gültigkeit der vorliegenden Bescheinigung, **DIE NUR IN BELGIEN ALS VORLÄUFIGER IDENTITÄTSNACHWEIS GILT**, läuft am ⁽⁴⁾ ab.
(SIEHE WICHTIGE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE)

⁽¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁽²⁾ Ausfüllen und Unzutreffendes streichen. Bescheinigungen, die Ausländer betreffen, dürfen nicht von der Gemeindeverwaltung, sondern nur von der Polizei ausgestellt werden, es sei denn, sie betreffen defekte Karten, die zur Überprüfung übermittelt worden sind.

⁽³⁾ Das Anbringen eines Fotos (in der Regel das Foto des Nationalregisters, wenn es dem Betreffenden noch gleicht) ist Pflicht und soll dem/der Betreffenden während des für die Erneuerung der Karte erforderlichen Zeitraums den Nachweis seiner/ihrer Identität erleichtern. Der Stempel der Behörde muss dieses Foto teilweise bedecken.

⁽⁴⁾ Die Bescheinigung ist einen Monat gültig und kann falls erforderlich um einen oder höchstens zwei Monate verlängert werden.

HINWEISE FÜR DEN BÜRGER

- a) Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises sind Sie verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnorts oder dem nächstgelegenen Polizeibüro umgehend zu melden (Artikel 6 des K.E. vom 25. März 2003 über die Personalausweise).

Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments sind Sie verpflichtet, dies dem nächstgelegenen Polizeibüro umgehend zu melden (Artikel 36bis des K.E. vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern).

Sind Polizei beziehungsweise Gemeindeverwaltung nicht zu erreichen, können Sie die Meldung beim Helpdesk der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung vornehmen (Tel. 02/518.21.16). Die Meldung hat zur Vermeidung von Missbräuchen den sofortigen Widerruf der elektronischen Funktionen zur Folge.

Bei Verlust oder Diebstahl des Personalausweises beziehungsweise der Ausländerkarte ist es im Interesse des Bürgers, dies umgehend bei DOCSTOP zu melden unter der Gratisnummer 00800 21 23 21 23 (oder, sollte diese Nummer nicht erreichbar sein, unter der Nummer +322 518 21 23).

Die Gemeinde nimmt anschließend die (effektive und unumkehrbare) Annullierung der Karte vor, wodurch diese wertlos wird.

- b) Vorliegende Bescheinigung hat nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer (siehe Vorderseite). Sie muss der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden, wenn die verlorene oder gestohlene Karte wieder gefunden wird oder wenn dem Inhaber eine neue Karte oder ein neues Aufenthaltsdokument ausgestellt wird.
- c) Ist die defekte Karte zur Überprüfung eingeschickt worden, fordert die Gemeinde den Bürger auf, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, nachdem die Analyse der Karte abgeschlossen ist.
- d) Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Karte und manchmal infolge ihrer Überprüfung muss der/die Meldende mit einem Foto bei der Gemeinde seines/ihrer Wohnortes vorstellig werden, um zusammen mit dem Gemeindebeamten das für die Herstellung einer neuen Karte erforderliche Grunddokument auszufüllen.
- e) Sofort bei Meldung von Verlust, Diebstahl oder Vernichtung wird die Karte annulliert und verliert somit ihre Gültigkeit. Findet der/die Meldende seine/ihre Karte oder sein/ihr Aufenthaltsdokument wieder, ist er/sie verpflichtet, die Karte oder das Dokument bei der Gemeindeverwaltung abzugeben, die die Vernichtung vornimmt. Die Gemeinde benachrichtigt ebenfalls die Polizei.
- f) Wird vorliegende Meldebescheinigung bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments ausgestellt, gilt vorliegendes Dokument keinesfalls als Identitäts- oder Staatsangehörigkeitsnachweis. Für Belgier gilt vorliegende Bescheinigung nur in Belgien als vorläufiger Identitätsnachweis.

ACHTUNG: Dieses Dokument darf **nicht** als Reise- oder Identitätsdokument **im Ausland** genutzt werden. In diesem Fall muss der Bürger Inhaber eines Reisepasses beziehungsweise eines Personalausweises sein.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 9. März 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen, des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise, des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen, des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise und des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON